



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 ARs 2/01

vom

31. Januar 2001

in der Strafsache

gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

hier: Anfragebeschluß des 4. Strafsenats vom 21. Dezember 2000  
in Verbindung mit dem Anfrageschreiben des Senatsvorsitzenden  
vom 17. Januar 2001 - 4 StR 414/00

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 2001 gemäß § 132 Abs. 3 Satz 3 GVG beschlossen:

Die beabsichtigte Entscheidung widerspricht nicht der Rechtsprechung des Senats.

Gründe:

Der 4. Strafsenat (Beschluß vom 21. Dezember 2000 - 4 StR 414/00) beabsichtigt zu entscheiden:

"Ein nach dem letzten Wort des Angeklagten und unmittelbar vor dem Urteil verkündeter Beschluß über die Teileinstellung des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 2 StPO ist Teil der abschließenden Entscheidung des Gerichts; dies gilt auch dann, wenn durch den Einstellungsbeschluß über einen das Verfahren insgesamt betreffenden Hilfsbeweis Antrag mittelbar mitentschieden wird (im Anschluß an BGH, Urt. v. 21. Februar 1979 - 2 StR 473/78)."

Der 4. Strafsenat hat dem 5. Strafsenat die Frage vorgelegt, ob dieser an seinem entgegenstehenden Beschluß vom 12. April 1983 - 5 StR 162/83 - festhalte. Er hat den 1. Strafsenat um Mitteilung gebeten, ob dessen Rechtsprechung der beabsichtigten Entscheidung entgegensteht, gegebenenfalls ob an solcher Rechtsprechung festgehalten wird.

Die beabsichtigte Entscheidung widerspricht nicht der Rechtsprechung des Senats.

Schäfer

Wahl

Schluckebier

Hebenstreit

Schaal